

НАШИ ГОСТИ

WOLFGANG FEUERHELM

Prof. Dr. jur., Dipl.Päd., Katholische Fachhochschule Mainz

ETHNISCHE DISKRIMINIERUNG DURCH DIE POLIZEI

АННОТАЦИЯ. В статье «Этническая дискриминация» В. Фойерхельм рассматривает проявление в полиции дискриминации по отношению к некоторым этническим меньшинствам. Несмотря на утверждение руководства об отсутствии этого явления, оно, в принципе существует. Меняющееся во времени название того или иного этнического меньшинства не меняет политики в целом — отношение, например, к цыганам с позиции принципиального подозрения, рассматривает их как потенциальных преступников. В связи с этим у полиции возникает желание заставить цыган как можно скорее покинуть их район во избежание преступления.

I. Einleitung

Ethnische Diskriminierung durch die Polizei ist ein Tabu-Thema. Diskutiert man über diesen Bereich mit Personen der Leitungsebene in der Polizei, so findet man häufig die Einschätzung, einzelne Beamtinnen und Beamte mögen bedauerlicherweise vorurteilsgeleitet handeln, z.B. gegenüber Sinti und Roma. Aber eine systematische ethnische Diskriminierung gebe es nicht. Man mag hinzufügen: Eine solche kann, ja darf es in einer Gesellschaft nicht geben, die sich selbst als demokratisch und tolerant versteht.

Und doch besteht Anlass, für die Polizeiarbeit im Umgang mit Sinti und Roma¹ einen Blick in die jüngere Vergangenheit zu wagen. Gegenstand der folgenden Ausführungen soll aber weder die NS-Diktatur, der Völkermord an Sinti und Roma noch die Rolle der Polizei in dieser Zeit sein. Es geht vielmehr um die jüngere Vergangenheit in der Bundesrepublik Deutschland und speziell um Handlungsmuster und Alltagstheorien² der Polizei³ im Umgang mit der ethnischen Minderheit von Sinti und Roma. Die spezifischen Wissensbestände und Argumentationsmuster, die z.B. über den Begriff der „kriminalistischen Erfahrung“ dienstliche Maßnahmen in der Praxis legitimieren können, geben gleichzeitig Auskunft darüber, inwieweit pauschalisierende Zuschreibungen bestimmter Eigenschaften aufgrund ethnischer Zugehörigkeit⁴ (s.u. II) bis in die 80er Jahre des letzten Jahrhunderts vorfindbar sind und welche Rolle diese für die tägliche Arbeit der Polizei spielen.

Die folgende Darstellung der polizeipraktischen Arbeit beruht auf einer Analyse von polizeilichen Veröffentlichungen sowie auf eigenen Untersuchungen, die in den Jahren 1984 und 1985 vorwiegend in den Bundesländern Baden-Württemberg und Hessen stattgefunden haben. Grundlage sind hierbei sowohl 101 Interviews mit Polizeibeamten als auch polizeiliche Unterlagen, die dem Verfasser im Laufe der Untersuchung zugänglich gemacht wurden.⁵

II. Das Bild der „Zigeuner“ in polizeilichen Veröffentlichungen

Neben Rechtsvorschriften und Verwaltungsanweisungen⁶ ist für die Praxis der Polizeibeamten von Bedeutung, welches Wissen im Sinne von „kriminalistischer Erfahrung“ der eigenen Arbeit zugrunde gelegt wird. Ein Indiz hierfür können Beiträge sein, die von Polizeipraktikern in einschlägigen Zeitschriften über „Zigeuner“ bzw. „Landfahrer“ veröffentlicht wurden. Neben der vermuteten Wirkung dieser Inhalte auf die praktische Arbeit ist bei dieser Darstellung von Interesse, inwieweit sich das hier gebotene Bild in den Jahren nach 1945 verändert hat.

Bereits kurz nach Ende des Zweiten Weltkrieges begann die Polizei, sich in Veröffentlichungen mit den „Zigeunern“ zu befassen. In den 50er Jahren wurde in den einschlägigen Fachzeitschriften meist Stellung zum „Wesen der Zigeuner“ genommen.⁷ Schon 1948 / 1949 machen Dorsch und Vaas, zwei Polizeipraktiker aus Baden-Württemberg, im Vorwort zu einem Buch für die polizeiliche Praxis⁸ klar, wie der Beamte diese Gruppe zu sehen hat:

„Der echte Zigeuner ist weder sesshaft noch arbeitswillig. Er neigt zum Betteln, Diebstahl und Betrug und will ohne ordentliche Arbeit auf Kosten anderer leben. Darauf ergibt sich für die Polizei eine erhöhte Überwachungspflicht.“

Ähnlich Hendsch, der 1950 folgende Einschätzung abgibt:

„Das Wesen und Treiben der Zigeuner ist schon aus alten Chroniken bekannt. Es hat sich bis zum heutigen Tage nicht viel verändert. ... Genausowenig besitzt der Zigeuner den Drang und das Streben zum ständigen Besitz; er lebt meist in den Tag hinein, heute hier, morgen dort.“

Hieraus folgt, dass es nur wenige Arbeiten gibt, die der errichtet, um sich etwas Geld zu verdienen. ... Es ist daher kein Wunder, dass viele Zigeuner hin und wieder zur Überschreitung von Gesetzesvorschriften neigen. ... Wer ein Dutzend von ihnen kennt, der kennt sie alle.

Dieses naturgebundene Leben und sein Dasein ohne Halt und festen Standpunkt im Verein mit seinen Charaktereigenschaften machen es erforderlich, dass er genauestens polizeilich überwacht wird.“⁹

Mit einem solchen „Zigeunerbild“ werden Wessenzüge verbunden, die es erlauben, sogar den Völkermord an Sinti und Roma zu leugnen. So schreibt der bayerische Kriminalamtmann Eller 1954:

„Während des Dritten Reiches wurde eine Anzahl zigeunerischer Personen wegen ihrer teils asozialen, teils kriminellen Lebensweise als polizeiliche Vorbeugungshäftlinge in KZ-Haft genommen. ... Inwieweit und unter welchen Umständen Zigeuner hierbei ihre Leben lassen mussten, kann mangels konkreter Unterlagen nicht festgestellt werden. Soweit jedoch bekannt, wurden auch viele Zigeuner ein Opfer von Seuchen, die zum Teil auf die mangelhaft Unterbringung in den Lagern, zum Teil aber auch auf die persönliche und angeborene Unsauberkeit der Betroffenen selbst zurückzuführen ist. Eine rassische Verfolgung schlechthin muss aber im Gegensatz zu der Judenverfolgung verneint werden.“¹⁰

In einem Bericht über die Arbeit einer Sonderkommission schreibt Bodlée 1962 die Kriminalität der „Zigeuner“ einem „Konzentrat negativer Erbmasse“ zu.¹¹ In den 60er Jahren wird daneben häufig über Einzelfälle „krimineller Zigeuner“ berichtet,¹² während einige Veröffentlichungen in den 70er Jahren wiederum das „Wesen der Zigeuner“ thematisieren.¹³

Nicht nur von Einzelpersonen wird zu den „Zigeunern“ Stellung genommen. Das Buch „Kriminologie – Leitfaden für Kriminalbeamte“, zwischen 1967 und 1973 in insgesamt 3 Auflagen in der Schriftenreihe des Bundeskriminalamtes erschienen, dürfte für die Praxis in noch stärkerem Maße Lehr- und Ausbildungsfunktion gehabt zu haben als Einzelveröffentlichungen. Auch hier präsentieren Inhalte weichen wenig vom schon bekannten Bild ab:

„Die Zigeuner haben weder einen festen Wohnsitz noch gehen sie einer geregelten Berufstätigkeit nach. Der Hang zu einem ungebundenen Wanderleben und eine ausgeprägte Arbeitsscheu gehören zu den besonderen Merkmalen des Zigeuners.“

Die Versuche, Zigeuner sesshaft zu machen, sind bisher ergebnislos verlaufen. Im Laufe ihrer Geschichte waren sie weder durch Zwang noch durch Überredung dazu zu bringen, von ihrer unstillen Lebensweise abzulassen. ... An kriminellen Handlungen begehen sie vornehmlich: Diebstahl (Einschleichdiebstahl), Betrug (mit minderwertigen Waren), Ladendiebstahl, Wechselfallenbetrug, Wahrsagerei ... Wenn sie einer strafbaren Handlung verdächtig sind, versuchen sie, ihren Personenstand zu verschleiern und ihre Artgenossen um jeden Preis zu schützen.“¹⁴

Interessant in diesem Zusammenhang ist auch, dass im oben zitierten Text als Quelle des dargestellten Wissens noch 1973 ein Artikel von Paterna im „Handwörterbuch der Kriminologie“ aus dem Jahre 1936 (!) zitierfähig war.¹⁵

III. Organisatorische Maßnahmen zur „Bekämpfung der Zigeunerkriminalität“ – Entwicklungslinien in der Zeit von 1945 bis in die 80er Jahre

1. Wandel der Rechtsvorschriften

Schon bald nach dem Zusammenbruch des NS-Regimes wurden die „Zigeuner“ wieder ein Thema für Polizei und Verwaltung. Nach dem Scheitern des Versuchs, das „Gesetz zur Bekämpfung von Zigeunern, Landfahrern und Arbeitsscheuen“ vom 16.7.1926 in Bayern wieder in Kraft zu setzen,¹⁶ schuf man in Bayern 1953 eine „Landfahrerordnung“,¹⁷ die unter anderem vorsah, den „Landfahrern“ ein Umherziehen nur zu gestatten, wenn das Landeskriminalamt in einer Stellungnahme dies befürwortete.¹⁸ Schon früher hatte bei dieser Behörde in München eine Sonderabteilung ihre Arbeit wieder aufgenommen, bei der die Gesamtheit der Sinti und Roma erfasst werden sollte.

Auch andere Bundesländer bedienten sich in dieser Zeit des Instruments der untergesetzlichen Vorschriften. Bezeichnend für diese Regelungen ist, dass sie unterschiedlich lange in Kraft waren¹⁹ und in einer für die Betroffenen nicht zu überblickenden Vielfalt nie zu einer gerichtlichen Überprüfung im Hinblick auf Grundrechtsverletzungen geführt haben.

2. Merkblätter, Richtlinien und „Landfahrerkarteien“

Speziell auf Polizeiebene²⁰ versuchten die Oberbehörden (Innenministerien bzw. Landeskriminalämter), die Beamten vor Ort durch verschiedene Anordnungen zu einer erhöhten Aufmerksamkeit gegenüber den „Landfahrern“ anzuhalten. Merkblätter und Richtlinien waren bis in die 70er Jahre hinein das Mittel, durch das neben polizeilichen Maßnahmen auch inhaltliche Informationen über das „Wesen der Zigeuner“ geliefert wurden. Bezeichnend für die Vorschriften ist, dass zwar meist im Betreff der Allgemeinen Bekanntmachungen von der „Bekämpfung krimineller Landfahrer“ die Rede ist,²¹ die angeordneten Maßnahmen sich aber auf alle Angehörige der Gruppe beziehen. So ist nach der zitierten Bekanntmachung „... jedes Auftauchen und Tätigwerden von Landfahrern ... zu überwachen.“ Die bereits oben aus den Äußerungen des Polizeipraktikers deutlich gewordene Gleichsetzung von „Zigeuner“ und „Kriminalität“ schlägt sich auch in diesen Anordnungen nieder.

Ein „Merkblatt zur Bekämpfung des Landfahrerunwesens“²² in Niedersachsen vom 1.6.1962“ definiert die Ziele polizeilicher Tätigkeit wie folgt:

„Eine erfolgversprechende Bekämpfung der Landfahrerkriminalität ist durch verschärfte polizeiliche Kontrollen möglich. Die nachstehenden Bestimmungen, Erläuterungen und Hinweise sollen den Polizeibeamten eine Hilfe bei solchen Kontrollen sein. ... Bei der Kontrolle der Landfahrer ist sorgfältig und eingehend zu prüfen, ob und in welchem Umfang der einzelne Landfahrer gegen nachstehende Gesetze und Verordnungen verstoßen hat.“²³

Anschließend werden verschiedenartigste Rechtsvorschriften aufgelistet (z.B. aus dem Melde-

Personenstands- und Schulwesen), die nach Ansicht des LKPA beim Kontakt zu „Landfahrern“ überprüft werden sollen.

Es ist zwar aus heutiger Sicht nicht mehr mit Sicherheit nachvollziehbar, in welcher Weise die beschriebenen Anordnungen in der Praxis befolgt wurden und ob sich daraus eine permanente Kontrollsituation für die Betroffenen ergab. Es gibt jedoch Anhaltspunkte dafür, dass sich die polizeipraktische Tätigkeit in dieser Zeit nicht nur auf die allgemeine Beobachtung dieser ethnischen Minderheit beschränkt hat.

Traditionelles Mittel verstärkter polizeilicher Überwachung ist die erkennungsdienstliche Behandlung (ED-Behandlung). Obwohl schon für die Zeit unmittelbar nach 1945 zu vermuten ist, dass von diesem polizeilichen Zwangsmittel gegenüber Sinti und Roma ausgiebig Gebrauch gemacht wurde, sah sich das LKA Baden-Württemberg veranlasst, im Jahre 1958 ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass nunmehr zur Rechtfertigung dieser Maßnahmen kein – auch noch so vager – Straftatenverdacht mehr nötig sei:

„Nachdem § 30 des Polizeigesetzes vom 21.11.1955 (Ges.Bl. S. 249) nunmehr die Möglichkeit gibt, Lichtbilder und Fingerabdrücke auch von Landfahrern aufzunehmen, die ohne festen Wohnsitz umherziehen, ist die im Erlass vom 23.7.1953 vorgesehene Beschränkung der Anfertigung von Lichtbildern auf Personen, die einer strafbaren Handlung verdächtig sind, gegenstandslos geworden.

Die Polizeidienststellen des Landes werden deshalb gebeten, künftig Lichtbilder von allen Landfahrern einzusenden, deren Identität nicht einwandfrei feststeht oder die einen festen Wohnsitz nicht nachweisen können.“²⁴

Zur Einschätzung der Reichweite dieser Maßnahmen muss hinzugefügt werden, dass das polizeiliche „Zigeunerbild“ dadurch gekennzeichnet ist, dass diese „einen Hang zu einem ungebundenen Wanderleben“ haben bzw. dass sie dazu neigen, falsche Angaben über ihre Identität zu machen.²⁵ So gelesen, bedeutet diese Aufforderung kaum verschlüsselt den Aufruf zur Erfassung der Gesamtgruppe von Sinti und Roma. Hintergrund dieser Maßnahme scheint eine nach wie vor bruchlose Gleichsetzung von ethnischer Zugehörigkeit und Abweichung zu sein.

Wie weit die Maßnahmen der Polizei gehen, wird bei der Verwendung der so gesammelten Daten über die „Landfahrer“ deutlich. Bei den Landfahrerstellen der Landeskriminalämter wurden die über Sinti und Roma gesammelten Angaben zu eigenen „Landfahrerkarteien“ verarbeitet.²⁶ Diese beinhalteten nicht nur Namens-, Lichtbilder- und Kraftfahrzeugkartei, sondern in Form der sog. Merkmalskartei eine Sammlung, die besonderer Erwähnung bedarf. Hier wurden KZ-Nummern erfasst,²⁷ die man bei den Überlebenden des nationalsozialistischen Terrors feststellen konnte.

Der genaue Umfang der Karteien konnte nicht ermittelt werden. Die erhobenen Daten lassen jedoch den Schluss zu, dass es in der Zeit nach 1945 den Polizeibehörden gelungen ist, die Gesamtzahl der sich in der

Bundesrepublik aufhaltenden KZ-Opfer von Sinti und Roma so – also unabhängig von konkreten Straftaten! – zu erfassen.²⁸ Zu beachten ist außerdem, dass diese Sammlungen mindestens bis Mitte der 70er Jahre (in Hessen z.B. bis 1978) existiert haben,²⁹ also auch hier eine Kontinuität direkter polizeilicher Sondermaßnahmen bis in die jüngere Zeit hin erkennbar ist.³⁰

Das Sammeln von Informationen über „Zigeuner“ in Karteiform scheint eine Arbeitsform der Polizei zu sein, die grundsätzlich die Zeit der „Landfahrerkarteien“ überdauert zu haben scheint. Einige der befragten Kriminalpolizeibeamten berichteten über die Übung, eigene „Zigeunerkarteien“ für ihren Zuständigkeitsbereich zu führen.³¹ In einer Dienststelle wurde mindesten noch zur Zeit der Erhebung des Verfassers (1985) eine Kartei von Polaroid-Bildern geführt, in die Sinti und Roma gerade dann aufgenommen wurden, „wenn nichts vorliegt“.³²

3. Sondermaßnahmen in den 80er Jahren

3.1 Die neue Bezeichnung von Sinti und Roma als „HWAO“-Personen

Trotz der Aufhebung von Merkblättern und Richtlinien der Oberbehörden scheint die Zeit polizeilicher Sondermaßnahmen gegen Sinti und Roma auch heute nicht vorbei zu sein. Zwar wurde in den Jahren 1983 / 84 in den meisten Ländern verfügt, dass der personenbezogene Hinweis „Landfahrer“ nicht mehr Verwendung finden dürfe; gestrichen wurde außerdem das Merkmal „ZN“ („Zigeunernamen“), mit dem bei Sinti und Roma eine Sonderkennzeichnung ihrer Namen verbunden wurde.³³ Gleichzeitig wurde jedoch mit dem Begriff „HWAO“ ein neuer personengebundener Hinweis eingeführt, der im Ergebnis zu einer polizeilichen Sonderbezeichnung für Sinti und Roma geworden ist.

Die amtliche Definition des Merkmals „HWAO“ allein lässt noch keinen Rückschluss auf dessen eigentliche Funktion zu. Sie lautet:

„Der neue personengebundene Hinweis ist zu verwenden für Beschuldigte oder Tatverdächtige, die

- keine ständige Bindung an einen festen Wohnort oder
- einen ständig wechselnden Aufenthaltsort haben, wenn dieser Umstand für Zwecke der Verbrechensbekämpfung bedeutsam erscheint.“³⁴

In der Praxis der Polizeibeamten jedenfalls wird diese Bezeichnung als Ersatz für das „Landfahrer“-Merkmal angesehen.³⁵ Von Praktikerseite aus wird erläutert, dass man andere Gruppen, die theoretisch unter die oben genannte Definition subsumiert werden könnten (z.B. Handelsvertreter oder Nichtsesshafte³⁶), mit diesem Begriff nicht erfasst. Auch wird davon berichtet, dass z.B. im Fernschreibverkehr die Formulierung „hier ansässige HWAO-Person“ keine Seltenheit sei. Diese Praxis macht deutlich, dass im Ergebnis nur eine Um-Etikettierung stattgefunden hat, die es nach wie vor erlaubt, die gesamte ethnische Minderheit für Polizeizwecke mit einer besonderen Kennzeichnung zu versehen.

Ein weiteres Argument für eine auch von Seiten der Oberbehörden zumindest in Kauf genommene

weitere Sondererfassung findet sich in einer polizeilichen Anweisung aus Baden-Württemberg. Hier wird anlässlich der Einführung des HWAO-Merkmals verfügt, dass die in der EDV vorhandenen Alt-Bestände an Daten mit der Kennzeichnung „Landfahrer“ in die neue Kategorie „HWAO“ umzusetzen sind.³⁷ Es ist nicht ersichtlich, dass anlässlich dieser Umsetzung geprüft wurde, ob die dort gespeicherten Personen noch unter die wörtliche Auslegung der HWAO-Definition fallen. Anders ausgedrückt: die in früherer Zeit selbstverständlich als „Landfahrer“ erfasst, u.U. schon jahrzehntelang sesshaften Sinti und Roma werden **automatisch** zu HWAO-Personen. Funktional betrachtet ist die Einführung dieses Kennzeichens als Versuch zu werten, formal den Vorwurf der schon verbalen Diskriminierung einer ethnischen Minderheit zu vermeiden, ohne eine Sonderbezeichnung tatsächlich aufgeben zu müssen.

3.2 Neue Meldedienste

Bereits im Jahre 1981 finden sich in einigen Bundesländern Anordnungen, die sich als Sondermaßnahmen für Sinti und Roma auswirken. Unter der Bezeichnung „Maßnahmen zur Bekämpfung von Tages-Wohnungseinbrechern, hier: Feststellung und Meldung von Reiserouten“ hatte das BKA mit Fernschreiben vom 25.8.1981 eine Meldedienst angeregt, der sich bei formaler Betrachtung nicht mit Sinti und Roma befasst. Als Täter werden benannt: „... junge umherziehende Täter jugoslawischer Abstammung niederländischer Nationalität“. Wesentlich konkreter formulierte das LKA Baden-Württemberg in der Umsetzung dieses Fernschreibens die örtlichen Stellen: hier lautet der Betreff „Bekämpfung der Landfahrerkriminalität“,³⁸ also ganz im Sprachgebrauch der 60er und 70er Jahre. Im anschließenden Text³⁹ ist u.a. davon die Rede, dass „... 3. Reisewege des Personenkreises mit KFZ-Kennzeichen, genauer Typenbezeichnung und Farbe der benutzten PKW sowie Stärke der Gruppen“ zu melden sind. Es liegen Belege dafür vor, dass die Praxis der Polizei in Ausführung dieser Anordnung lagernde Gruppen ohne erkennbaren Bezug zu Straftaten gemeldet hat.⁴⁰

Auch in Hessen ist der TWE-Meldedienst eingeführt worden. Nach einigen Modifizierungen, die auch zum Ziel hatten, die Praxis zur trennschärferen Anwendung dieser Meldedienste auf die Zielgruppe (und nicht etwa auf alle Tageswohnungseinbrüche) zu veranlassen, wurde diese Anordnung mit Fernschreiben vom 31.1.1985 formal aufgehoben. Es findet sich aber auch in diesem Fernschreiben⁴¹ ein Hinweis darauf, welche Tatbestände weiterhin meldepflichtig bleiben sollen:

„Davon (von der Einstellung des Sondermeldedienstes, der Verf.) unberührt bleiben die polizeilichen Maßnahmen gem. dies. FS Nr. 183 vom 2.10.1981 sowie Sofortmeldungen bei besonderen Lagen, wie z.B. die Einrichtung und Auflösung von Lagern oder festen Unterkünften und sonstige besondere Erscheinungen ...“

Nach wörtlicher Auslegung bleibt nach diesen Anordnungen das Lagern von Sinti und Roma auf

der Durchreise und sogar das Beziehen einer Wohnung („feste Unterkünfte“) ein meldepflichtiger Tatbestand.

3.3 Sonstige Sondermaßnahmen

(1) Zum polizeilichen Arsenal der besonderen Maßnahmen gegenüber Sinti und Roma gehören nicht nur auf längere Zeit eingerichtete Meldedienste (s.o.), sondern auch kurzfristig angeordnete intensivere Überwachungsmaßnahmen. So wurde in Rheinland-Pfalz in der Zeit vom 1.5.1983 bis zum 19.10.1983 eine Sonderaktion mit dem Titel „Intensivierung der Bekämpfung der Tageswohnungseinbrecher“ durchgeführt.⁴² Auch hier scheint nach der Bezeichnung der Maßnahme eine nur auf bestimmte Straftäter gezielte Aktion vorzuliegen. Um welchen Personenkreis es dagegen in der Praxis tatsächlich geht, wird aus zahlreichen Stellen der Anordnungsverfügung deutlich. Der beiliegende „Verdachtskalender“ definiert den Adressatenkreis; dort heißt es unter „3. Täterkreis“:

„Nahezu ausschließlich illegal eingereiste Landfahrer, jugoslawischer, italienischer oder polnischer Herkunft; ebenfalls aber auch Landfahrer, die ihren Wohnsitz schon immer in der Bundesrepublik Deutschland hatten.“⁴³

Mit dieser Umschreibung wird deutlich, dass damit grundsätzlich die Gesamtgruppe von Sinti und Roma erfasst werden soll. Insbesondere der zweite Halbsatz lässt eine Ausdehnung auf Sinti zu, die schon lange in Deutschland leben.

In dieser Verfügung wird auf der Maßnahmenseite angeordnet, dass durch sog. „Anhalte- und Beobachtungsmeldungen“ die Beamten vor Ort zumindest die zuständige Kriminalpolizei von Kontakten zu „Zigeunern“ unterrichten. Diese „Anhalte- und Beobachtungsmeldung“ ähnelt insoweit den in älteren Anordnungen verlangten „Landfahrerkontrollmeldungen“.⁴⁴ Welche Kontrolldichte man seitens des LKA Rheinland-Pfalz für wünschenswert hielt, wird aus den der Anordnung beigefügten „Handlungsanweisungen“ deutlich, die für Kriminal- und Schutzpolizei sowie für Bezirksbeamte eine direkte Umsetzung der Kontrollmaßnahmen formulieren.

In der Handlungsanweisung für die Schutzpolizei heißt es hier:⁴⁵

„Verhaltensweise / Anlass Ziel / Maßnahmen

- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> • Fahrzeug mit ortsfremden Landfahrern wird im eigenen Zuständigkeitsbereich festgestellt ... • Verdächtige Personen (s. Verdachtskalender) zu Fuß in gefährdeten Wohngebieten | <p>Meldung an Kriminalpolizei, Verständigung der zuständigen PAST, Aufklärung in gefährdeten Wohngebieten, ... sofortige Meldung an Kriminalpolizei, Identitätsfeststellung, weitere Maßnahmen in Absprache mit der Kriminalpolizei“</p> |
|---|--|

Im Zusammenhang mit dem „aus kriminalistischer Erfahrung“⁴⁶ begründeten Verdachtsbegriff, der alle Angehörige dieser Minderheit als potentielle Straftäter auffasst, wird aus dieser Anweisung klar, wie eng sich die gewünschte Kontrolle gestalten soll.

Am Ende der Sonderaktion wurde vom LKA Rheinland-Pfalz ein Abschlußbericht erstellt, im dem eine insgesamt positive Bewertung der Maßnahmen gezogen wird.⁴⁷ Zur Strategie des weiteren Vorgehens gegen die „Landfahrer“ wird hier u.a. im Abschnitt „3.7 Ausländerrechtliche Maßnahmen“ Stellung genommen:

„Allein verstärkte Maßnahmen der Strafverfolgung dürften auf Grund des fehlenden Unrechtsbewusstseins und der völlig anders geartete Mentalität des potentiellen Täterkreises wohl kaum zu einer Reduzierung der Straftatenrate führen, wenn nicht gleichzeitig durch andere gesetzliche Maßnahmen, wie Ausweisungen gem. § 19 Ausländergesetz, eine Verdrängung der Tätergruppen erreicht werden kann.“⁴⁸

Die „Verdrängung“ des „potentiellen Täterkreises“ bedeutet nichts anderes als die Vertreibung der Gruppen aus dem eigenen Zuständigkeitsbereich. Diese Maßnahme gewinnt so die Qualität einer eigenständigen polizeilichen Sanktion.

Es ist nicht bekannt, ob die beschriebene Sonderaktion der rheinland-pfälzischen Polizei aus dem Jahre 1983 zu einer jährlich wiederkehrenden Routine geworden ist. Im Abschlußbericht wird angedeutet, dass über eine neuerliche Aktion im Sommer 1984 eine besondere Entscheidung getroffen werden müsse.

3.4 Zusammenfassung

Die polizeilichen Maßnahmen zur „Kontrolle der Zigeuner“ nach 1945 sind in zwei unterschiedlichen Phasen beschreibbar. Zunächst (1945 bis Mitte der 70er Jahre) sind diese gekennzeichnet durch explizit ausgesprochene Bemühungen, die Gesamtgruppe der Sinti und Roma bei der Polizei zu erfassen. Begründet werden diese Maßnahmen für die Beamten vor Ort mit einer Gleichsetzung von ethnischer Zugehörigkeit und Abweichung: allein schon die „Landfahreigenschaft“ und der damit einhergehende „eingewurzelte Hang zum Umherziehen“ ist Grund genug, diese Personen zu kontrollieren und zu erfassen. Sprachlich kommt diese Ideologie in einigen polizeilichen Anweisungen zum Ausdruck, wo es nicht um die Kontrolle der „Landfahrerkriminalität“, sondern um die Bekämpfung des „Landfahrereigentums“ geht.

Die erfolgten Änderungen in der zweiten Phase der „Bekämpfung der Zigeunerkriminalität“ ab 1981 sind im wesentlichen formaler Natur und beziehen sich in erster Linie auf den polizeilichen Sprachgebrauch. Dieser wird auch polizeintern auf allen Ebenen technisiert. Die Umbenennung erfasst neben den Betroffenen (nunmehr „HWAO-Personen“ und „Tageswohnungseinbrecher“) und den Maßnahmen („TWE-Meldedienst“ statt „Landfahrerkontrollmeldungen“) auch die Organisationseinheiten der verschiedenen Polizeiebenen. Dass dieser Begriffswandel in pseudosoziologische („wechselt

häufig Aufenthaltsort“) und scheinbar deliktsbezogene Kategorien („Tageswohnungseinbrecher“) nur formal bleibt, liegt an der auch in dieser Phase völlig fehlenden Differenzierung innerhalb der Gruppe von Sinti und Roma. Dementsprechend bleibt die Gesamtgruppe als Adressat präventiver Erfassungsmaßnahmen z.B. in Form von „HWAO-Überprüfungen“ oder „Anhalte- und Beobachtungsmeldungen“ erhalten.

Obwohl die neuen Bezeichnungen auf den ersten Blick eine Abkehr von der Gesamtüberwachung der „Zigeuner“ andeuten, ist eine eindeutige Differenzierung nicht gelungen. Es gibt sogar Anhaltspunkte dafür, dass eine solche Differenzierung nicht gewollt war und Umbenennungen der Gruppe und der Maßnahmen nur Reaktionen auf politische Angriffe waren.

IV. Handlungsmuster und Strategien bei konkreten Ermittlungen

Die Angaben der befragten Beamten von Schutz- und Kriminalpolizei über die Bearbeitung der „Zigeunerkriminalität“ lassen Strukturen alltagstheoretischer Vorstellungen erkennen, von denen spezifische Ziel- und Erfolgsdefinitionen abgeleitet werden.⁴⁹

Das ethnische Merkmal der Zugehörigkeit zum Volk der „Zigeuner“ wird von den Beamten in mehrfacher Weise zur generalisierenden Beschreibung ihres Arbeitsfeldes verwandt. Konkret wird den „Zigeunern“ eine sehr große Solidarität innerhalb der Gruppe zugeschrieben, was sich in den Augen der Beamten bei der Deliktsbegehung und –aufklärung für die Polizei nachteilig bemerkbar macht. Konspiration und Organisation werden nicht nur bei Straftaten registriert, sondern sind auch in Form von fehlender Aussagebereitschaft bei Vernehmungen bzw. Strafvereitelungshandlungen der Gruppe Ermittlungshindernisse.

Wichtiges Merkmal des polizeilichen Hintergrundwissens ist die **Haltung des prinzipiellen Verdachts**, nach der grundsätzlich alle „Zigeuner“ potentielle Straftäter sind. Diese Einstellung scheint vor allem eine Folge der charakterähnlichen Zuschreibung des Merkmals „kriminell“ bei Sinti und Roma zu sein. Unter Verwendung der Systematik von *Feest / Blankenburg*⁵⁰ hat die Feststellung der „Zigeuner“-Eigenschaft für die Beamten zur Folge, dass diese Personen grundsätzlich zum verdächtigen Teil der Bevölkerung gerechnet werden.

Besonders bei Sinti und Roma auf der Durchreise wird so eine Identität von Lebensform und Abweichung hergestellt, die mehrfacher Weise begründet wird und in der Haltung der Beamten nur noch verstärkende Wahrnehmungen zulässt. Die Argumentationsmuster lauten hier etwa: „Reisen, um besser Diebstähle begehen zu können“ oder „Reisen, um sich der Strafverfolgung zu entziehen“. Dieser prinzipielle Verdacht ist in unterschiedlichen Ausprägungen vorhanden. Das Lagern von Sinti- und Romagruppen scheint bereits die Grundstufe des Straftatenverdachts auszulösen, was sowohl Folge als auch Voraussetzung erhöhter Aufmerksamkeit ist. Verstärkt wird dieser Verdacht in verschiedenen typischen Situationen: das Umherlaufen von „Zigeunerkindern“ auf den Straßen

stellt bereits einen Sachverhalt dar, der polizeiliche Maßnahmen dringend erfordert.

Für die Persistenz der „Haltung des prinzipiellen Verdachts“ als Grundbegriff polizeilicher Alltagstheorie bei „Zigeunern“ spricht, dass diese Einstellung durch gegenteilige Wahrnehmungen nicht ernsthaft zu gefährden ist. Da Sinti und Roma aus polizeilicher Sicht durch dauerndes Umherziehen definiert sind, werden vorhandene feste Wohnsitze als Teil einer besonderen Strategie eingeordnet. Diese können dann nur noch als Alibi zur Abwendung strafprozessualer Maßnahmen angesehen werden. Als zweites Beispiel dieser Wahrnehmungsstruktur sind polizeiliche Ermittlungsmaßnahmen z.B. bei Durchsuchungen anzusehen. Wird dabei kein Diebesgut gefunden, wo hat dies nicht zur Folge, dass der Straftatenverdacht entfällt. Er wird vielmehr tendenziell noch verstärkt, da in den Augen der Beamten damit wieder einmal bestätigt wurde, wie raffiniert und schnell die „Zigeuner“ das Beiseiteschaffen von Diebesgut organisieren.

Das dargestellte „Zigeunerbild“ der befragten Polizisten hat spezifische Folgen für die Definition einer erfolgreichen Arbeit bei dieser Gruppe. Die Haltung des prinzipiellen Verdachts korrespondiert mit der Einstellung, dass die Ermittlungsarbeit bei Sinti und Roma meist erfolglos ist. Die Äußerung „die Zigeuner sind uns über“ scheint eine typische Haltung zu markieren. Die unterstellte eigene Erfolglosigkeit hat zur Folge, dass das erreichbare Ziel der polizeilichen Arbeit nunmehr in anderer Weise definiert wird. Einen regelmäßig erreichbaren Erfolg scheint es darzustellen, die „Zigeuner“ durch eigene Maßnahmen zu sanktionieren und zu disziplinieren. Eine Vielzahl von Ermittlungsmaßnahmen (von der polizeilichen Kontrolle bis zur Razzia und ED-Behandlung)⁵¹ wird von den Beamten eingesetzt, um den „Zigeunern“ polizeiliche Präsenz zu demonstrieren und sie vor der Begehung von Straftaten abzuschrecken. Hinter dieser Strategie steht die alltagstheoretische Vorstellung, dass Sinti und Roma durch solche Sanktionen wirkungsvoll zu disziplinieren sind.

Andererseits geht diese Haltung über eine reine Präventionsstrategie hinaus. Auch wenn Prävention durch Repression Teil des strategischen Hintergrundes sein mag, so wird daneben in der Weiterreise von lagernden Gruppen ein unmittelbares Ziel deutlich, das durch polizeiliche Maßnahmen herbeigeführt werden kann. Erreicht werden kann dieser Erfolg z.B. durch Androhung polizeilicher Zwangsmaßnahmen (z.B. ED-Behandlungen oder Durchsuchungen). An der Vertreibung lagernder Sinti- und Romagruppen als Ziel auch strassprozessualer Polizeiarbeit wird deutlich, dass die Schwerpunkte dieser Tätigkeit im Vorfeld eigentlicher Ermittlungsarbeit liegen. Obwohl die Vertreibung selbst als — in diesem Falle die Interaktion abschließende — Sanktion betrachtet werden kann, scheint es auch bei den polizeilichen Maßnahmen im engeren Sinne eine Abstufung zu geben. Zu den „leichteren“ Sanktionen sind die Personenkontrollen zu zählen, während Durchsuchungen, Razzien und ED-Behandlung schwerer Bestrafungen darstellen. Wie weit polizeiliche Sanktionierung im präventiven Bereich gehen

kann, schildert ein Beamter:⁵² präventive Altersbegutachtung⁵³ bei „Zigeunerkindern“, die laut Auskunft der polizeilichen Nachrichtensysteme mehrfach an anderen Orten wegen Straftatenverdachts festgehalten und registriert worden waren.

Die dargestellt Breite polizeilicher Vorfeld-Sanktionierung lässt die Vermutung zu, dass der Anwendungspraxis dieser Maßnahmen ein Stufensystem zugrunde liegt. Auf der Tatbestandsseite scheinen Aufenthaltsdauer, verdächtige Wahrnehmungen, Klagen aus der Bevölkerung und die Menge der Vorkenntnisse aus den Nachrichtensystemen für die Art polizeilicher Präventiv-Sanktionierung entscheidend zu sein. Neben den geschilderten eher pragmatischen Handlungsorientierungen polizeilicher „Ermittlungsarbeit“ liegt ein Ziel der Interaktion in der Erfassung mindestens der wichtigsten persönlichen Daten der „Zigeuner“. Zwar mag diese Sammlung und fernschriftliche Weiterleitung auch in Erfüllung oberbehördlicher Anweisung geschehen; die von einigen Beamten auch in der Zeit um 1985 geführten örtlichen „Zigeunerkarteien“ machen indes deutlich, dass die Erfassung der Sinti und Roma für untere Dienststellen eine eigene Funktion hat.⁵⁴

Am Rande sei erwähnt, dass adressatenspezifische Zielsetzungen auch bei der Arbeit von Ortspolizeibehörden (Ordnungsämtern) erkennbar sind.⁵⁵ Die Tätigkeit bei im eigenen Zuständigkeitsbereich lagernden Gruppen ist darauf gerichtet, möglichst schnell die Weiterreise zu erreichen. Diesem von den Beamten selbst als „Vertreibung“ gekennzeichneten Ziel wird das gesamte Verwaltungshandeln untergeordnet. So verzichten die befragten Beamten im Bereich des Ordnungswidrigkeitenrechts nahezu generell auf die Ahndung von Rechtsverstößen, um die Weiterreise nicht zu verzögern. Die Vertreibung wird so zu umfassenden Sanktion, die die gesamte Existenz der „Zigeuner“ trifft.

V. Ausblick

Für die Polizei besteht Anlass, ihre Maßnahmen gegenüber der Minderheit von Sinti und Roma grundsätzlich zu überdenken. Nicht nur die Vernichtung während des Nationalsozialismus, sondern gerade das Maß der polizeilichen Diskriminierung dieser Minderheit bis in die 70er Jahre des letzten Jahrhunderts müssten Anlass sein, von rein pragmatischen polizeitaktischen Überlegungen Abstand zu nehmen. Die nur verbale Umbenennung von Maßnahmen und Zielgruppe — wie sei Ende der 70er Jahre geschehen — ist jedenfalls kein geeignetes Mittel, generellen Tatverdacht und vorurteilsgeleitete Stigmatisierung zu beenden.

Konkret muss es auch heute noch darum gehen, zunächst einmal Aufklärung und Information sicherzustellen. Polizistinnen und Polizisten haben nur dann eine Chance, kritisch über die jüngere Vergangenheit polizeilicher Arbeit nachzudenken, wenn sie über die ethnische Diskriminierung durch die Polizei unterrichtet werden. Ein Weg dahin könnte sein, unser Thema in die polizeiliche Ausbildung aufzunehmen und die Beamtinnen und Beamten so zu befähigen, polizeilichen Pragmatismus kritisch zu hinterfragen.

Weiter erscheint es nötig, durch weitere Forschungsarbeiten der Frage nachzugehen, ob und gegebenenfalls in welcher Form es ethnische Kennzeichnungen durch die Polizei nach 1985 gegeben hat. Eine empirische

Beobachtung der Polizeiarbeit könnte dann auch Auskunft darüber geben, ob und welche Veränderungen die pragmatische, im Ergebnis diskriminierende Haltung der Polizei gegenüber Sinti und Roma erfahren hat.

¹ Hierzu Kenrick / Puxon 1981, Seite 54 und Seite 66 ff.; Hohmann 1981, Seite 138 ff.; Steinborn 1981, Seite 95 ff.; Müller-Hill 1984; Zülch 1980, Seite 77 m.w.N.

² Vgl. Brusten / Malinowski 1975, Seite 92; Bohnsack / Schütze 1973, Seite 286; Feest / Blankenburg 1972, Seite 116.

³ Vgl. z.B. Heringer 1986.

⁴ Z.B. über das „kriminelle Wesen der Zigeuner“.

⁵ Vgl. Feuerhelm 1987, Seite 50 ff.; internes Polizeimaterial war dem Verfasser nur teilweise zugänglich.

⁶ Hierzu siehe unten III.

⁷ Vgl. hierzu auch die Analyse dieser Veröffentlichungen von Bura 1984, Seiten 17 – 22, 32 – 35, 45 – 49.

⁸ Dorsch, A. / Vaas: Die polizeiliche Überwachung der Zigeuner und nach Zigeunerart umherziehenden Personen. Eine Sammlung von Rechtsvorschriften. Ravensburg 1948 / 49.

⁹ Hendsch 1950, Seite 144.

¹⁰ Eller 1954, Seite 126.

¹¹ Bodlée 1962, Seite 575.

¹² Vgl. Feuerhelm 1987, Seite 39 mwN.

¹³ Vgl. Bleck 1974, Seite 279; Hess 1979, Seite 343.

¹⁴ Niggemeyer u.a. 1973, Seite 336.

¹⁵ Niggemeyer u.a. 1973, Seite 336, FN 406; die Bundesregierung hat im Jahre 1985 die Auffassung vertreten, dass dieses Buch „seit längerem“ in der polizeilichen Ausbildung keine Verwendung mehr finde, vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage des Abgeordneten Fischer u.a. vom 3.5.1985, BT-Dr. 10/3292, Seite 6.

¹⁶ Die amerikanischen Behörden hoben dieses Gesetz wegen seines rassistischen Inhaltes auf, vgl. Bura 1984, Seite 27.

¹⁷ Bayerisches Gesetzes- und Verordnungsblatt 1953, Seite 196 ff, Nr. 27/1953.

¹⁸ Art. 10 Abs. 2 der Bayerischen Landfahrerordnung.

¹⁹ Dass diese Vorschriften kein episodisches Nachklängen überkommener Rassenvorstellungen waren, haben insbesondere Bura 1984 und Lang 1984 deutlich gemacht; einzelne Vorschriften wie z.B. die badische „Verordnung über das Umherziehen von Zigeunern, Zigeunermischlingen und nach Zigeunerart wandernden Personen vom 11.1.1939“ waren bis Ende 1976 gültig.

²⁰ Hier bezogen auf die untersuchten Länder Baden-Württemberg und Hessen; es spricht allerdings einiges dafür, dass sich die Lage in anderen Teilen der Bundesrepublik hiervon nicht unterschied.

²¹ So z.B. in der Allgemeinen Anordnung des LKA Baden-Württemberg vom 7.3.1957.

²² Bezeichnenderweise wird hier bereits sprachlich expliziert, dass es hier nicht um die Bekämpfung von Straftaten geht, sondern um das „Landfahrer-Unwesen“; bekämpft werden soll die gesamte Existenz der Gruppe, das negativ bewertete „Wesen“ der „Landfahrer“.

²³ Merkblatt Niedersachsen 1962, Seite 1.

²⁴ Allgemeine Bekanntmachung des LKA Baden-Württemberg vom 21. März 1958, LKA-BI. Baden-Württemberg Nr. 21 / 1958.

²⁵ So noch 1973 der Leitfaden für Kriminalbeamte, Niggemeyer u.a. 1973, Seite 336.

²⁶ Das bayerische Landeskriminalamt hatte hier eine Sonderstellung insofern, als hier auch die Angaben aus den übrigen Bundesländern zu einer bundesweiten Kartei zusammengestellt wurden.

²⁷ So ein Manuskript aus Hessen mit dem Titel „Kurzvortrag in Polizeiverwendungslehre vom 27.11.1966, Titel: „Die polizeiliche Überwachung der Landfahrer“, vgl. hierzu Feuerhelm 1987, Seite 125 f. und Seite 124 FN 2.

²⁸ Die gleiche Vermutung gilt für den übrigen Teil der ethnischen Minderheit: Es ist davon auszugehen, dass die Totalerfassung von Sinti und Roma durch diese Dateien im wesentlichen gelungen ist, vgl. hierzu auch Feuerhelm 1987, Seite 126 f.

²⁹ Es wirft ein Licht auf den Umgang der bundesdeutschen Gesellschaft mit dieser Minderheit, wenn man sich vergegenwärtigt, dass wenige Jahre nach dem Ende dieser Erfassung eine angemessene Entschädigung überlebender Opfer dieser ethnischen Minderheit nach wie vor von den zuständigen Stellen abgelehnt wird.

³⁰ Es konnte bislang auch nicht eindeutig nachgewiesen werden, ob und ggfs. welche Datenbestände aus diesen Karteien in neuere Formen polizeilicher Sammlungen überführt worden sind.

³¹ So in den Interviews K 30 und K 35, näher hierzu Feuerhelm 1987, Seite 128 ff.; örtliche „Landfahrerkarteien“ für den Bereich Darmstadt erwähnt schon Michel 1967, Seite 347 in einer Veröffentlichung.

³² Interview K 30.

³³ So z.B. das Fernschreiben des Hessischen Landeskriminalamtes Nr. 2403 vom 31.1.1984, zum Wortlaut siehe Feuerhelm 1987, Seite 250.

³⁴ BT-Dr. 10 / 3292 vom 8.5.1985, Seite 6.

³⁵ Einige befragte Beamte brachten bei den Interviews ihren Ärger zum Ausdruck, dass sie nur aufgrund politischer Umstände zur Verwendung dieser neuen Bezeichnung angehalten werden.

³⁶ Letzter werden polizeilicherseits mit dem Merkmal „LAST“ = Land- / Stadtreicher versehen.

³⁷ Erlass der Landespolizeidirektion Karlsruhe vom 5.9.1983, Akz. 1127 / 6502, abgedruckt bei Feuerhelm 1987, Seite 251 f.

³⁸ Fernschreiben des LKA Stuttgart Nr. 7478 vom 14.9.1981.

³⁹ Vollständig abgedruckt in Feuerhelm 1987, Seite 148.

⁴⁰ Vgl. Feuerhelm 1987, Seite 149.

⁴¹ Zum vollständigen Text siehe Feuerhelm 1987, Seite 156.

⁴² Anordnung des LKA Rheinland-Pfalz vom 14.3.1983.

⁴³ LKA Rheinland-Pfalz, Anordnung vom 14.3.1983.

⁴⁴ Vgl. auch Allgemeine Bekanntmachung des LKA Baden-Württemberg vom 7.3.1957, abgedruckt bei Feuerhelm 1987, Seite 103 f. und Seite 124 m.w.N.

⁴⁵ Aus: Handlungsanweisungen für die Schutzpolizei, Seite 3; Anlage zur Anordnung der LKA Rheinland-Pfalz vom 14.3.1983.

⁴⁶ Vgl. hierzu Feuerhelm 1987, Seite 93 ff. und 178 ff.

⁴⁷ Abschlußbericht des LKA Rheinland-Pfalz vom November 1983.

⁴⁸ LKA Rheinland-Pfalz, Abschlußbericht vom November 1983, Seite 11.

⁴⁹ Vgl. Feuerhelm 1987, Seite 178 ff.

⁵⁰ Feest / Blankenburg 1972, Seite 56.

⁵¹ Vgl. Feuerhelm 1987, Seite 193 ff. und 212 ff.

⁵² Vgl. Feuerhelm 1987, Seite 219.

⁵³ Durchgeführt wird eine solche durch röntgenologische Vermessung des Körperbaus.

⁵⁴ Abgesehen davon, dass die exakte Erfassung z.B. in Form der ED-Behandlung auch sanktionierende Eigenschaften haben kann, scheint die Datensammlung für die Beamten vor Ort auf dem Gedanken zu beruhen, die in den Augen der Polizei dauernd umherziehenden Gruppen wenigstens symbolisch und zu Daten abstrahiert unter Kontrolle zu haben, auch wenn ein unmittelbarer Erfolg in Form einer Straftatenaufklärung hiermit nicht gewährleistet ist.

⁵⁵ Vgl. Feuerhelm 1987, Seite 259 ff.

1. Bleck, Siegfried: Lustig ist das Zigeunerleben ... : Anatomie einer Randgruppe unserer Gesellschaft, in: Die Polizei 1974, Seite 277 – 279
2. Bodlée, Hans: Landfahrer – Ein Beitrag über ihre Kriminalität - , in: Kriminalistik 1962, Seite 575 – 578
3. Bohnsack, Ralf / Schütze, Fritz: Die Selektionsverfahren der Polizei in Beziehung zur Handlungskompetenz der Tatverdächtigen, in: KrimJ 1973, Seite 270 – 290
4. Bura, Josef: Die unbewältigte Gegenwart. „Zigeunerpolitik“ und alltäglicher Rassismus in der Bundesrepublik, in: Bauer, Rudolph / Bura, Josef / Lang, Klaus (Hrsg.): Sinti in der Bundesrepublik, Bremen: Universität 1984, Seite 199 – 228
5. Dorsch, A. / Vaas: Die polizeiliche Überwachung der Zigeuner und nach Zigeunerart umherziehenden Personen. Eine Sammlung von Rechtsvorschriften. Ravensburg 1948 / 1949
6. Eller, Hans: Die Zigeuner – ein Problem, in: Kriminalistik 1954, Seite 124 – 126
7. Feest, Johannes / Blankenburg, Erhard: Die Definitionsmacht der Polizei. Strategien der Strafverfolgung und soziale Selektion. Düsseldorf: Bertelsmann Universitätsverlag 1972
8. Feuerhelm, Wolfgang: Polizei und „Zigeuner“. Strategien, Handlungsmuster und Alltagstheorien im polizeilichen Umgang mit Sinti und Roma, Stuttgart: Enke 1987
9. Hendsch, Gerhard: Die Zigeuner, vom Standpunkt des Polizeibeamten betrachtet, in: Polizeipraxis 950, Seite 144 – 145
10. Heringer, Norbert: Präventives Handeln und soziale Praxis. Konzepte zur Verhütung abweichenden Verhaltens bei Kindern und Jugendlichen. Weinheim, München: Juventa 1986
11. Hess, Gerhard: „Zigeunerromantik“ oder die Bekämpfung des Landfahrerunwesens, in: Der Kriminalist 1979, Seite 343 – 344
12. Hohmann, Joachim S.: Geschichte der Zigeunerverfolgung in Deutschland, Frankfurt /M: Campus 1981
13. Kenrick, Donald / Puxon, Grattan: Sinti und Roma – der Vernichtung eines Volkes im NS-Staat, Göttingen: Gesellschaft für bedrohte Völker, Reihe pogrom 1981
14. Lang, Klaus: Aspekte der Bremer Sinti-Politik nach 1945. Zielvorstellungen und Auswirkungen von sozialpolitischen und ordnungsrechtlichen Maßnahmen gegenüber den „Zigeunern“, Bremen: Diplomarbeit im Studiengang Sozialpädagogik der Universität Bremen 1984
15. Müller-Hill, Benno: Tödliche Wissenschaft. Die Aussonderung von Juden, Zigeunern und Geisteskranken 1933 – 1945, Reinbek: Rowohlt 1984
16. Niggemeyer, B. / Gallus, H. / Hoeveler, H.-J.: Kriminologie – Leitfaden für Kriminalbeamte - , Schriftenreihe des Bundeskriminalamtes, 3. unveränderte Auflage, Wiesbaden: Bundeskriminalamt 1973
17. Paterna, Erich: Zigeuner, in: Elster, Alexander / Lingemann, Heinrich (Hrsg.): Handwörterbuch der Kriminologie, 2. Band, Berlin, Leipzig: des Gruyter 1936, Seite 1150 – 1154
18. Steinborn, Doris: Möglichkeiten und Aufgaben einer Roma-Wissenschaft, Mainz: Magisterarbeit am Institut für Ethnologie der Universität 1981
19. Zülch, Tilman: Nach 1945 – Fortdauernde Diskriminierung, in: Kenrick, Donald / Puxon, Grattan / Zülch, Tilman: Die Zigeuner – verkannt – verfolgt – verachtet, Hannover: herausgegeben von der Niedersächsischen Landeszentrale für politische Bildung 1980, Seite 75 - 98